



STATUTEN

der

Genossenschaft Pfadihus Oberwacht

Pfäffikon

mit Sitz in Pfäffikon



STATUTEN

der

Genossenschaft
Pfadihus Oberwacht Pfäffikon

mit Sitz in Pfäffikon

Name Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **Genossenschaft Pfadihus Oberwacht Pfäffikon** besteht mit Sitz in Pfäffikon, Kanton Schwyz, eine Genossenschaft im Sinne von An. 828 OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Art. 2

Der Zweck der Genossenschaft ist der **Bau und der Unterhalt eines Pfadihauses**. Das Pfadihus wird den Pfadfindern und Pfadfinderinnen zur Verfügung gestellt. Die Genossenschaft dient gemeinnützigen Zwecken der Pfadfinderbewegung, sowie Anlässen, die dem Pfadfinderzweck dienen.

Die Genossenschaft kann alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt geeignet sind, den Zweck zu erreichen. Sie kann insbesondere das Pfadiheim an Dritte vermieten.

II

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder der Genossenschaft können **natürliche und juristische Personen** werden, die unterschriftlich ihren Eintritt erklären, sich den Pflichten eines Genossenschafters unterziehen und mindestens einen Genossenschaftsanteil zeichnen und liberieren.

Art. 3a

Die Genossenschaft führt ein Verzeichnis, in dem der Vor- und der Nachname oder die Firma der Genossenschaftler sowie die Adresse und die E-Mail-Adresse eingetragen werden.

Die Genossenschaftler sind verpflichtet, Änderungen, die das Verzeichnis betreffen, dem Vorstand umgehend mitzuteilen



Art. 4

Die **Mitgliedschaft erlischt:**

- a) Durch **Austritt**, dieser kann nur auf Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen, wobei eine einjährige Kündigungsfrist zu beachten ist. Die Kündigung entbindet den Genossenschafter nicht von der Verpflichtung zur Einzahlung des gezeichneten Anteilscheines.
- b) Durch **Ableben**. Der überlebende Ehegatte oder die Nachkommen können in die Pflichten und Rechte des verstorbenen Mitgliedes eintreten.
- c) Durch **Ausschluss** wegen Verletzung der Interessen der Genossenschaft oder aus anderen wichtigen Gründen.

Art. 5

Aufnahme und Ausschluss erfolgen durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht den Betroffenen das Rekursrecht an die Generalversammlung zu, die endgültig entscheidet. Vorbehalten bleibt Art. 846 Abs. 3 OR.

Art. 5a

Genossenschafter oder deren Erben, deren Mitgliedschaft infolge Austritt, Ableben oder Ausschluss erlischt, haben keine Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Anteilscheine.

Art. 6

Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet diese nur mit ihrem Vermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

III

Genossenschaftskapital

Art. 7

Die finanziellen Mittel zur Verwendung der Aufgaben der Genossenschaft werden beschafft durch:

- a) Ausgeben von auf den **Namen laufenden Anteilscheinen im Nominalbetrag von Fr. 500--**.
- b) Aufnahmen von Fremdgeldern in Form von Hypotheken, Obligationen und Darlehen.



Art. 8

Jeder Genossenschafter hat mindestens einen Anteilschein zu zeichnen und zu liberieren. Die Anteilscheine dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes weder verkauft noch verpfändet werden. Die Höhe des Anteilscheinkapitals ist unbeschränkt. Die Einforderung der gezeichneten Anteilscheine liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

IV

Organisation

Art. 9

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die **Generalversammlung**
- b) Der **Vorstand**
- c) Die **beiden Revisoren**

Art. 10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Annahme der Betriebsrechnung und der Bilanz, sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinnes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft
- f) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- g) die Wahl der beiden Revisoren

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung der Genossenschaft findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände mindestens zehn Tage vor Abhaltung per E-Mail einberufen und vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.



Art. 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, so oft es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn es von Genossenschaffern aufgrund von Art. 882 Abs. 2 OR in schriftlich begründeter Eingabe verlangt wird. Das Einberufungsrecht steht auch der Revisionsstelle und den Liquidatoren zu.

Art. 13

Jeder Genossenschaffter hat nur eine Stimme. Stellvertretung ist nur durch einen Genossenschaffter zulässig. Ein einzelner Bevollmächtigter darf in keinem Fall mehr als einen Genossenschaffter vertreten.

Art. 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit, das Gesetz es nicht anders vorschreibt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Genossenschaffter geheime Abstimmung verlangt.

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Nach Ablauf einer Amtsperiode ist ein Mitglied wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst und arbeitet ehrenamtlich.

Pfadfinderabteilung St. Georg, Altpfadfinderverein St. Georg und Elternrat der Pfadfinderabteilung St. Georg sind berechtigt, je ein Vorstandsmitglied zu stellen.

Art. 16

Der Vorstand verwaltet die Genossenschaft unter Vorbehalt der Rechte der Generalversammlung. Er hat die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Er hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten, die Beschlüsse auszuführen und sich über den finanziellen und geschäftlichen Stand des Betriebes regelmässig orientieren zu lassen. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Unterschrift.

Art. 17

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die nicht Mitglied der Genossenschaft sein müssen. Die Revisoren haben jährlich, gemäss den gesetzlichen Vorschriften, die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Sie sind berechtigt, während des Geschäftsjahres Bücher, Belege und die Kasse jederzeit einzusehen und zu überwachen.



V

Rechnungswesen

Art. 18

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Genossenschaft hat nach kaufmännischen Grundsätzen und nach den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung zu erfolgen.

Jährlich auf den 31. Dezember ist eine Bilanz und Betriebsrechnung zu erstellen. Diese müssen zehn Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsichtnahme durch die Genossenschafter aufgelegt werden.

Art. 19

Der nach Abzug der Kapitalzinsen, der Verwaltungskosten, Steuern und Abgaben, sowie einer von der Generalversammlung zu bestimmenden Abschreibung auf den Einrichtungen verbleibende Überschuss bildet den Reingewinn. Davon müssen mindestens fünf Prozent dem Reservefonds zugewiesen werden.

Der Reingewinn kann nicht ausgeschüttet werden und verbleibt als Reserve in der Genossenschaft. Dieser ist für das Heim und die Pfadfinderschaft von Pfäffikon zu verwenden.

VI

Liquidation

Art. 20

Die Auflösung der Genossenschaft und die Abänderung der Statuten können in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, an der drei Viertel sämtlicher Genossenschafter anwesend oder vertreten sind. Ein solcher Beschluss wird erst gültig, wenn drei Viertel der vertretenen Stimmen zustimmen.

Wenn in einer ersten Generalversammlung die nötige Zahl der Genossenschafter nicht anwesend oder vertreten ist, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, an welcher die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen entscheidet. Die vorgeschlagenen Statutenänderungen müssen den Mitgliedern in ihrem genauen Wortlaut mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntgegeben werden.



Art. 21

Bei Auflösung der Genossenschaft ist das nach Bezahlung der Schulden verbleibende Vermögen der Stiftung Pfadiheime Schweiz, Bern zu übereignen.

VII

Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Art. 22

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Genossenschaftsverzeichnis verzeichneten Adressen.

Art. 23

Die vorliegenden Statuten wurden an der heutigen, ordentlichen Generalversammlung partiell (Art. 2, Art. 3 Buchst. a, Art. 5, 5 Buchst. a, Art. 11, Art. 22 und Art.23 der Statuten) abgeändert.

Es wird betätigt, dass diese Statuten den Inhalt der letztmals am 3. September 2010 revidierten Statuten der Genossenschaft Pfadihus Oberwacht Pfäffikon mit Sitz in Pfäffikon SZ wörtlich genau wiedergegeben.

Pfäffikon, 20. August 2019

Der Präsident:

Paul Feusi v/o Falk

Die Aktuarin:

Cornelia Fuchs v/o Raschka